

Pressemitteilung

Nr. 20pm597

Datum: 2. Dezember 2020

Pressestelle

Landratsamt Böblingen

Ihr Ansprechpartner

Simone Hotz

Telefon 07031 663-1204

E-Mail s.hotz@lrabb.de

Eine Verordnung ersetzt jetzt die Einzelverfügungen

Seit Samstag, 28.11.2020, und ab heute nochmals verändert, ist die neue Corona-Verordnung Absonderung in Kraft

Isolation und Quarantäne – was gilt?

Am Samstag, 28.11.2020, ist mit der neuen Corona-Verordnung Absonderung eine äußerst wichtige neue Regelung in Kraft getreten. Mit Gültigkeit ab 2.12.2020 wurde sie nochmals geändert. Die neue Verordnung ersetzt in Teilen bisher notwendige Schreiben der Rathäuser an Betroffene.

Absonderung bedeutet Quarantäne oder Isolation. Isolation ist die Absonderung aufgrund von Symptomen oder durchgeführtem Corona-Test. Ist der Test positiv, bleibt jemand für mindestens 10 Tage ab Symptombeginn oder Testdatum in Isolation. Dann endet diese, wenn man auch bereits 48 Stunden symptomfrei war; anderenfalls verlängert sie sich entsprechend bis zum Vorliegen von 48 Stunden Symptommfreiheit. (Wer keine Symptome hat, bei dem endet die Isolation nach 10 Tagen ab Testdatum). Beruht die Positivtestung auf einem Schnelltest, muss vor Ende der Isolation ein negativer PCR-Test nachgewiesen werden.

In Quarantäne muss, wer direkten Kontakt zu einer positiv getesteten Person hatte. Die bisherige Quarantäne-Anordnung vom Rathaus entfällt ab sofort. Nach der neuen Verordnung müssen sich Personen, in deren Haushalt jemand mit dem Corona-Virus infiziert ist, umgehend absondern; außerdem alle, die von der Behörde die Mitteilung bekommen, dass sie Kontaktperson sind. Die Quarantäne endet 10 Tage nach dem letzten Kontakt zur infizierten Person.

Über den Zeitraum der Isolation oder Quarantäne stellen die Rathäuser eine Bescheinigung aus. Diese wird für Entschädigungsansprüche, z.B. gegenüber dem Arbeitgeber, benötigt. Wer als Kontaktperson in Quarantäne ist, sollte die Bescheinigung automatisch erhalten, wer selbst als Infizierter in Isolation ist, muss sich beim

Rathaus melden, wenn die 10 Tage und 48 Stunden Symptomfreiheit bzw. die 10 Tage ab Testdatum verstrichen sind.

Auf der Homepage des Landkreises Böblingen sind diese Informationen nochmals dargestellt. Ebenfalls ist dort die Homepage des Landes Baden-Württemberg verlinkt, mit umfangreichen Fragen und Antworten zur neuen Verordnung.

<https://www.lrabb.de/start/Aktuelles/coronavirus.html>.